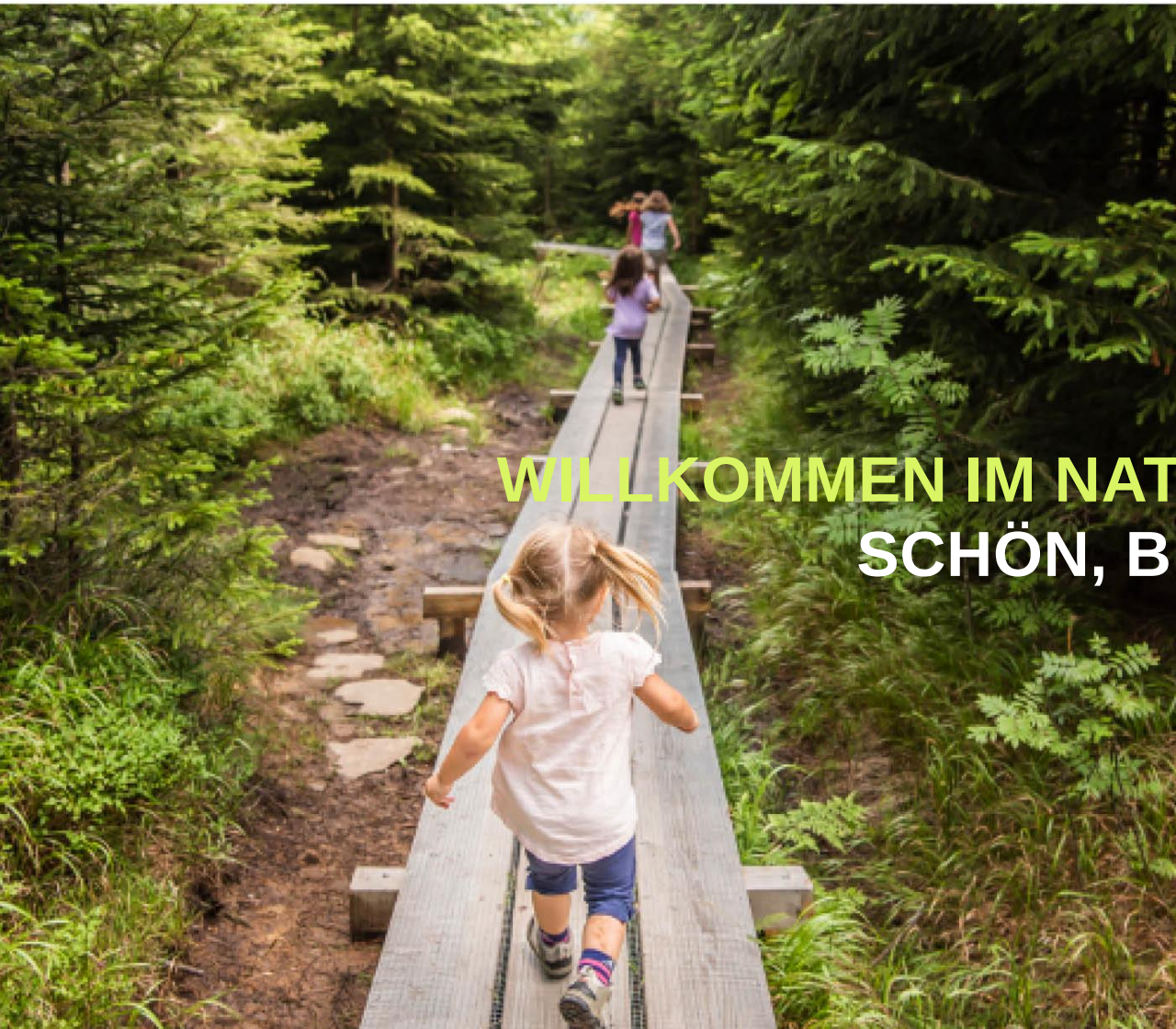




WILLKOMMEN IM NATURPARK GANTRISCH
SCHÖN, BIST DU DA



DSG 2023

Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz



Agenda

Das Wichtigste zuerst...

Was ändert sich überhaupt?

Wichtige Begriffe

Voraussetzungen zum Daten sammeln

Wer ist betroffen?

Auskunftspflicht

Welche Dokumente sind sinnvoll? Was sollen Naturpärke tun

Verletzungen

Was kann der Naturpark Gantrisch zur Verfügung stellen

DAS WICHTIGSTE ZUERST...

Auch wenn das Datenschutzgesetz zurzeit in aller Munde ist, ändert sich grundsätzlich nicht viel!

Es gilt insbesondere nach wie vor der Grundsatz, dass die Bearbeitung von Personendaten grundsätzlich erlaubt ist, und nur in Ausnahmefällen eine Zustimmung eingeholt werden muss (Verbotsvorbehalt). Dies im Unterschied zur EU, bei welcher der Grundsatz herrscht, dass die Datenverarbeitung verboten ist, wenn nicht eine Zustimmung vorliegt (Erlaubnisvorbehalt).



HOLSCHULD Kunde

BRINGSCHULD Kunde



WAS ÄNDERT SICH ÜBERHAUPT?

Neu werden Datenschutzerklärungen Pflicht

Für uns relevant:

Datenschutzerklärung Homepage und evtl. Verträge

Datenschutzerklärung Mitarbeitende

WICHTIGE BEGRIFFE

PERSONENDATEN



Definition Personendaten



Personendaten

Alle Angaben, die sich auf bestimmt oder bestimmbar natürlichen Personen beziehen

Im Datenschutzgesetz geht es **nur** um Personen- und nicht um Sachdaten

Datenschutzgesetz schützt keine Unternehmen, nur natürliche Personen

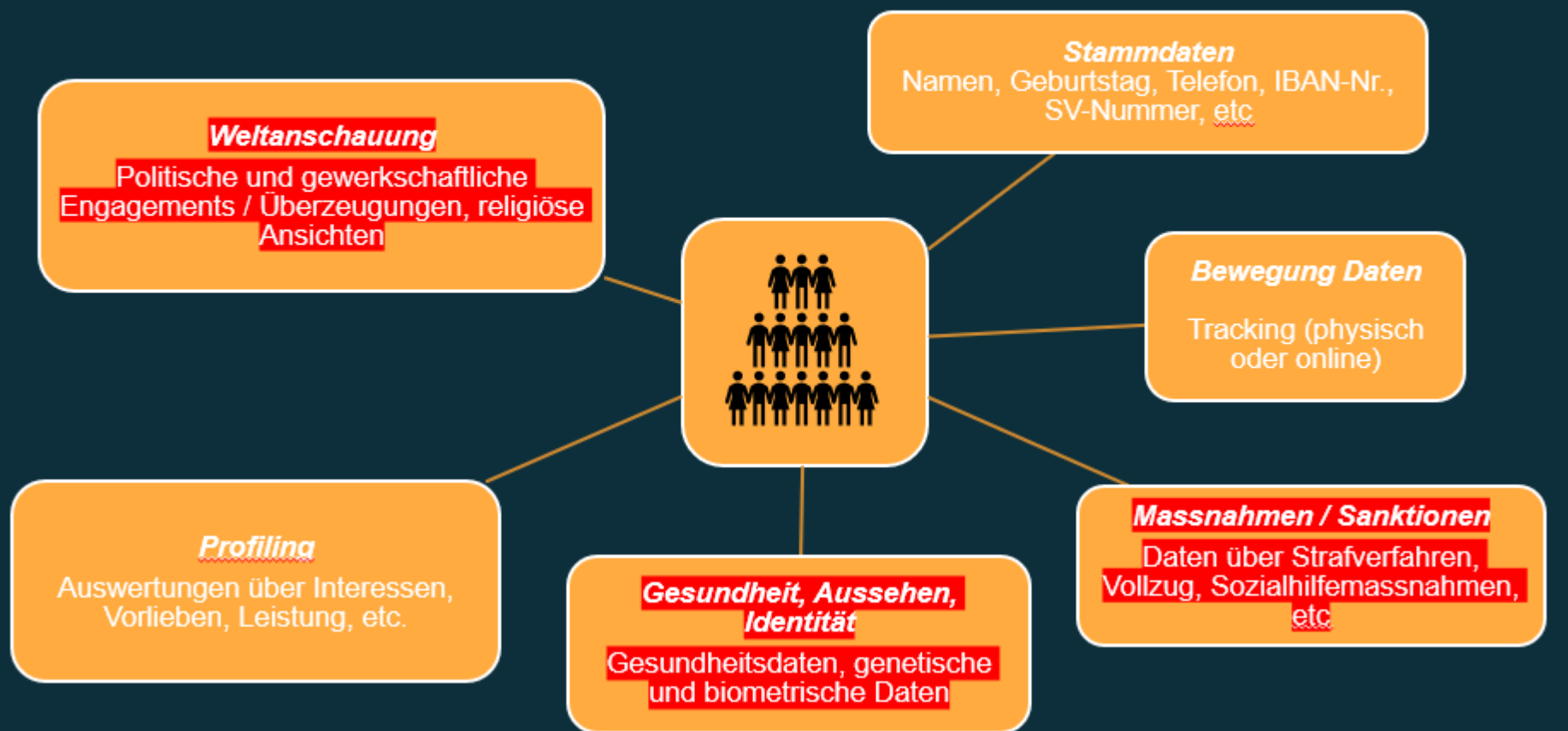


Betroffene Personen

Natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden



Was fällt unter Personendaten



Rot =
besonders
schützenswert



Welche Daten haben Naturpärke?

Stammdaten

Namen, Geburtstag, Telefon, IBAN-Nr.,
SV-Nummer, etc

Vereinsdaten z.B. Mitglieder-, Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeitendendaten

-> **Nicht besonders schützenswert**

Bewegung Daten

Tracking (physisch
oder online)

z.B.

Besucherlenkungsdaten

Auswertungen Homepage/Apps

-> **Nicht besonders schützenswert**

Profiling

Auswertungen über Interessen,
Vorlieben, Leistung, etc.

z.B.

Auswertungen Homepage

Befragungen

-> **Nicht besonders schützenswert**

Massnahmen / Sanktionen

Daten über Strafverfahren,
Vollzug, Sozialhilfemassnahmen,
etc

Ausschliesslich im Zusammenhang mit Mitarbeitenden
z.B. Gesundheit, Betreibungen, etc.

-> **besonders schützenswert**

-> **darum Datenschutzerklärung Mitarbeitende**

Gesundheit, Aussehen, Identität

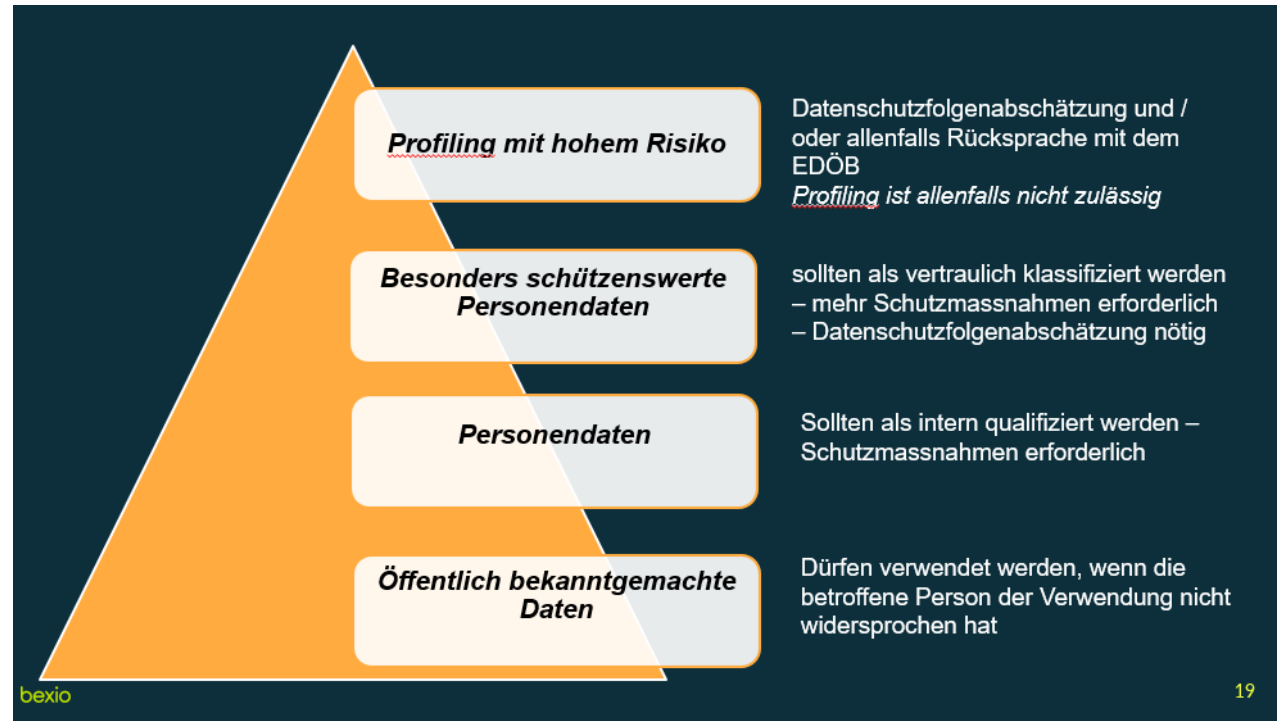
Gesundheitsdaten, genetische
und biometrische Daten

PROFILING

automatisierte Bearbeitung personenbezogener Daten

Alle Auswertungen zu einer Person, die eine Aussage zulassen zu einer Tendenz von Verhalten, Interessen, Vorlieben. Vor allem im Bereich Marketing, Auswertungen, was wird z. B. auf einer Homepage angeschaut – was kann denen für Werbung gezeigt werden

Fazit: Die Naturpärke betreiben ein einfaches Profiling, welches nicht mit hohem Risiko verbunden ist. Damit sind die Daten nicht besonders schützenswert -> auch relevant für wer ist Betroffen....



VORAUSSETZUNGEN ZUM DATEN SAMMELN

Rechtmässigkeit	Verarbeitung basiert auf rechtmässiger Grundlage Naturpärke: Mitglieder, Kunden, Lieferanten, Partner -> berechtigtes Interesse Mitarbeitende -> Vertragserfüllung
Verhältnismässigkeit	Verarbeitung soll in angemessenem Verhältnis zum beabsichtigen Zweck stehen -> so viel wie nötig, so wenig wie möglich
Zweckbindung	Nur Daten erheben, die auch gebraucht werden (Zweck haben, nicht auf Vorrat)
Datenvermeidung (Privacy by Design)	Datenschutz- und –sicherheit sollten von Anfang an in Systeme/ Prozesse integriert werden
Datensparsamkeit (Privacy by Default)	Nur minimal notwendig personenbezogene Daten erheben
Löschung / Anonymisierung	Datenaufbewahrung nur für den notwendigen Zeitraum, anschliessend löschen der Daten oder Anonymisierung
Datenrichtigkeit	Daten sollen korrekt und aktuell sein
Integrität & Vertraulichkeit	Angemessener Schutz vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung und Offenlegung

WER IST BETROFFEN?

Grundsätzlich

Sämtliche Unternehmen inkl. Vereinen und Stiftungen

ABER Naturpärke:

- weniger als 250 Mitarbeitende
- kein Profiling mit hohem Risiko

Darum nur minimale Anforderungen

- ➔ Angemessener Schutz vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung und Offenlegung
- ➔ Datenschutzerklärung Mitarbeitende
- ➔ Datenschutzerklärung Homepage und eventuell Verträge (Gantrisch hat nur Outdooractive)
- ➔ Auskunftspflicht bei Anfragen
- ➔ Falls gewünscht, aber nicht Pflicht: interne Datenschutzrichtlinie (Gantrisch hat darauf verzichtet)
- ➔ Weitergabe von Daten ins Ausland: nur an Länder gemäss Datenschutzgesetz (Gantrisch nicht relevant)

AUSKUNFTSPFLICHT

- Laut DSG hat jede Person das Recht, vom Verantwortlichen Auskunft darüber zu erhalten, ob über sie Daten bearbeitet werden
- Informationsumfang:
 - Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Bearbeitete Personendaten und Bearbeitungszweck
 - Aufbewahrungsdauer der Daten
 - Informationen über Herkunft der Daten, wenn nicht von der betroffenen Person beschafft
 - Informationen über automatisierte Entscheidungen und die zugehörige Logik
 - Informationen über Datenempfänger inklusive jener im Ausland
- Auskunftsbegehren müssen nicht begründet werden und müssen in der Regel kostenlos und innerhalb 30 Tagen erfüllt werden. Bei Nichterhalt einer Antwort innerhalb von 30 Tagen besteht die Möglichkeit, einen eingeschriebenen Brief zu schicken
- In bestimmten Fällen kann der Verantwortliche die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben. Diese Entscheidung muss begründet werden und kann angefochten werden
- Begehren können elektronisch oder postalisch erfolgen, wobei Identifikationsmassnahmen beachtet werden müssen.

WELCHE DOKUMENTE SIND SINNVOLL? WAS SOLLEN NATURPÄRKE TUN

- **PFLICHT: Datenschutzerklärung Homepage**
muss aktuell, richtig und vollständig über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten sowie die Rechte der Betroffenen informieren
-> Gantersch hat, falls gewünscht, eine Vorlage (durch Hausanwalt erstellt)
- **PFLICHT: Datenschutzerklärung Mitarbeitende**
Notwendigkeit der Aufklärung aller Mitarbeitenden über Datenschutz
-> Gantersch hat, falls gewünscht, eine Vorlage (durch Hausanwalt erstellt)
- **Falls gewünscht, KEINE Pflicht, interne Datenschutzrichtlinie**
Gantersch hat darauf verzichtet

VERLETZUNGEN

- Meldepflicht bei Verletzung der Datensicherheit an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten
- Vier strafbare Handlungen (Art. 60-63 DSG) - Vorsatz erforderlich
→ keine Fahrlässigkeit
- Natürliche Personen werden hauptsächlich bestraft, auch leitende Personen in Unternehmen können verurteilt werden
- Höchststrafe: 250'000 Franken

WAS KANN DER NATURPARK GANTRISCH ZUR VERFÜGUNG STELLEN

- Datenschutzerklärung Homepage durch Hausanwalt erstellt
- AGB Homepage inkl. öffentliche Anlässe / Exkursionen durch Hausanwalt erstellt
- Datenschutzerklärung Mitarbeitende durch Hausanwalt erstellt
- Rechtliche Abklärungen Datenschutz, Fact Sheet Hausanwalt

FRAGEN?

HERZLICHEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

